

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschlag

Kreis Herzogtum Lauenburg, Postfach 1140, 23901 Ratzeburg

BSK  
Bau- und Stadtplaner Kontor  
Postfach 1178  
23871 Mölln



Fachdienst: Regionalentwicklung und  
Verkehrsinfrastruktur  
Ansprechpartner/in: Frau Hasselbeck  
Frau Behrmann  
Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg  
Zimmer: 226  
Telefon: (04541) 888-437 u.436  
Fax: (04541) 888-160  
e-Mail: hasselbeck@Kreis-RZ.de  
Mein Zeichen: 31.26.1-0029.6.3  
Datum: 26.02.2019

Nachrichtlich

Bürgermeisterin  
der Gemeinde Alt-Mölln

über den

Amtsvorsteher des Amtes  
Breitenfelde

(nur als e-mail)

Ministerium für Inneres, ländliche  
Räume und Integration des Landes  
Schleswig-Holstein  
Abteilung IV 527, Städtebau, Orts-  
planung und Städtebaurecht  
Düsternbrooker Weg 92

24105 Kiel

**3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 der Gemeinde Alt-Mölln  
hier: Stellungnahme gemäß § 4(2) Baugesetzbuch (BauGB)**

Mit Bericht vom 04.12.2018 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Alt-Mölln den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:

Fachdienst Brandschutz (Herr Hack, Tel.: 503)

1. Für die öffentlichen Verkehrsflächen sind die entsprechenden Bestimmungen unter § 5 der Landesbauordnung sinngemäß zu beachten.
2. In Anlehnung an das Datenblatt W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) ist für das Gebiet eine Löschwassermenge von 96 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden bereitzuhalten.

Fachdienst Abwasser (Frau Mannes, Tel. 409)

Grundsätzlich bestehen meinerseits keine Bedenken gegen die 3.Änderung des B-Plans Nr. 6.

Unter Punkt 5 Ver- und Entsorgung, Abwasser- und Regenwasserbeseitigung wird die Niederschlagswasserbeseitigung der Straßenflächen nicht erwähnt. (In vorhandenes Regenrückhaltebecken!) Ich bitte um Ergänzung des Textes.

FD Brandschutz

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, die Begründung wird ergänzt.

FD Abwasser

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, die Begründung wird ergänzt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>Zum 3. Absatz: Für die Versickerung auf den Grundstücken ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Fachdienst Wasserwirtschaft des Kreises zu beantragen. Für die Versickerungsanlagen ist das ATV Arbeitsblatt A 138 zu beachten. Der Anschluss an die Kanalisation ist bei der Gemeinde / Amt Breitenfelde zu beantragen.</p> <p><u>Landschaftsplanung und Naturschutz (Frau Penning, Tel.: 326)</u></p> <p>Zu dem Entwurf des o.g. Bauleitplans (Stand Dezember 2018) nimmt die Untere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die Eichenallee entlang der Straße „Stecknitztal“ gehört zu den gesetzlich geschützten Biotopen gem. §30 BNatSchG i. V. m. §21 LNatSchG. Für die Erschließung von Grundstücken ist im Text Teil B, Hinweis Ziffer 5.5 eine Regelung für die Entnahme von Bäumen aus der Allee vorgesehen, dagegen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Für die Entnahme von einzelnen Alleebäumen gemäß dieser Regelung wird die erforderliche Befreiung gem. §67 BNatSchG in Aussicht gestellt, sofern die Fällung eines Alleebaumes für die Erschließung eines Grundstücks notwendig ist.</li> </ol> <p>Allerdings bleibt bei der gewählten Formulierung unter dem Hinweis Ziffer 5.5 sowie in der Begründung unter Punkt 6.2 „Grünordnerische Festsetzungen“, dass „für die Entnahme von Alleebäumen „gem. Regelung im Entwurf“ die erforderliche Befreiung in Aussicht gestellt werden kann“, unklar, welcher Entwurf und welche Regelungen gemeint sind.</p> <p>Der zweite Absatz des Hinweises ist insofern eindeutig zu formulieren: „Für die Entnahme von einzelnen Alleebäumen gemäß der vorstehenden Regelung wird die erforderliche Befreiung nach §67 BNatSchG von Seiten der unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich in Aussicht gestellt, sofern es für die Erschließung eines Grundstücks notwendig ist. Der Antrag auf Befreiung ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens für das jeweils betroffene Grundstück zu stellen.“</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Der Ausgleich für Eingriffe in die im Ursprungsplan festgesetzte Maßnahmenfläche M2 soll durch Anrechnung von Maßnahmen auf Ausgleichsflächen im Bereich des Ökokontos „Mühlenbach Hornbek“ (ÖK 038-01) erbracht werden. Dagegen bestehen keine Bedenken.</li> <li>Knicks gehören zu den prägenden Landschaftselementen in Schleswig-Holstein, sie bieten Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Knicks zählen zu den gesetzlich geschützten Biotopen, § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 LNatSchG. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Knicks führen können, sind verboten.</li> </ol> <p>Im Ursprungsbebauungsplan Nr. 6 ist beidseitig des Knicks südlich des Flurstücks 46/16 ein Knickstreifen festgesetzt. Die Maßnahmenfläche nördlich des Knicks, Teil der ursprünglichen Maßnahmenfläche M6 auf dem Flurstück 46/5, wurde jedoch nie umgesetzt, vielmehr wird die Fläche als Gewerbegebiet genutzt. Für die daraus resultierende Beeinträchtigung des Knicks wird die Gemeinde Ausgleichsmaßnahmen durch Knickneuanlage im Verhältnis 1 zu 1 bereitstellen, das soll im Ökokonto „ÖK 088-41 Knick Uelsby“ der Ausgleichsagentur im Kreis Schleswig-Flensburg erfolgen. Nach den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Ziffer 5.2.2 (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein) muss sich der Ausgleich dort auswirken, wo die Beeinträchtigungen durch den Eingriff auftreten. Er muss daher in einem räumlichen (Gemeinde, Amtsbereich) und sachlichen Zusammenhang mit dem Eingriff stehen. Deshalb muss die Gemeinde darlegen, dass die Neuanlage eines Knicks im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff hier tatsächlich nicht möglich ist. Mögliche Regelungen mit einer der Nachbargemeinden oder der Stadt Mölln sind zu prüfen.</p>	<p><u>FD Abwasser- zum 3. Absatz</u> Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, die Begründung wird ergänzt.</p> <p><u>Landschaftsplanung und Naturschutz</u> Zu 1: Wird zur Kenntnis und berücksichtigt. Die genannte Formulierung wird unter dem Hinweis Ziffer 5.5 des Text Teil B und unter Punkt 6.2 der Begründung entsprechend übernommen.</p> <p>Zu 2: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Zu 3: Wird zur Kenntnis genommen und wird wie folgt berücksichtigt: Die Gemeinde hat mit den Nachbargemeinden und Ämtern sowie mit der Stadt Mölln geprüft, ob Möglichkeiten gegeben sind, die erforderliche Knickkompensation von 50 m - Neuanlage in einem räumlichen Zusammenhang zu erbringen. Die Knickkompensation wird in der Gemeinde Grambek, auf dem Flurstück 41/2, Flur 1 in der Gemarkung Grambek, östlich der Kreisstraße 68, indem der vorhandene Knick ohne Gehölze durch Pflanzung von Knickgehölzen auf einer Gesamtstrecke von 100 m ökologisch aufgewertet wird, erbracht. Die Kosten der Anpflanzung 100 m Knickwall entspricht ungefähr den Kosten einer Neuanlage von 50 m Knick. Der Knick befindet sich in Eigentum der Gemeinde Grambek.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>Die Gemeinde wird gebeten, dieses Thema mit mir abzustimmen, diese Frage ist der Abwägung der Gemeinde nicht zugänglich.</p> <p>Der Gemeinde wird in diesem Zusammenhang empfohlen, die Beachtung und Umsetzung der Regelungen zum Schutz der vorhandenen Knicks (textliche Festsetzung Ziffer 5.4) im Rahmen der vorgesehenen Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans zu überprüfen. Für eine gemeinsame Ortsbesichtigung stehe ich gerne zur Verfügung.</p> <p>Um Missverständnisse zu vermeiden, ist der als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzte Knickschutzstreifen am nördlichen und nordöstlichen Rand des Geltungsbereichs, auch im Hinblick auf die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 5.4, in der Planzeichnung als solcher zu kennzeichnen.</p> <p>Zur Klarheit sollten die Knickschutzstreifen in der Planzeichnung außerdem mit Maßangaben versehen werden.</p> <p>Die Ausführungen zu den Knickschutzstreifen in der Begründung (Ziffer 6.2, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) sollten entsprechend der textlichen Festsetzung unter Ziffer 5.4 ergänzt werden.</p> <p>Am nördlichen und nordöstlichen Rand des Plangebiets (im Ursprungsplan Fläche M7) befindet sich ein Knick. Nach Prüfung der Gemeinde im Rahmen der Abwägung wächst dieser Knick direkt außerhalb des Geltungsbereichs. Auf Grundlage meiner Fotos und des entsprechenden Luftbildes bitte ich, dies insbesondere im Nordosten des Geltungsbereichs, angrenzend an das Flurstück 6/3, zu überprüfen. Der dortige Einzelbaum (eine Eiche) ist zweifellos ein Überhälter im Knick. Um eine entsprechende Signatur des Knicks und nachrichtliche Darstellung in der Planzeichnung wird ggf. gebeten, § 9 Abs. 6 BauGB.</p> <p>4. Es wird darauf hingewiesen, dass eine vertragliche Sicherung von Flächen oder Maßnahmen mit Ausgleichsfunktion außerhalb des Plangebiets erforderlich ist, auch der aus einem Ökokonto anzurechnenden Maßnahmen (Ökopunkte). Die durchzuführenden Maßnahmen sind im Vertrag konkret zu nennen. Die erforderlichen Vereinbarungen sind noch im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans vorzulegen, da diese zum Verständnis der Planung notwendig sind. Die Vereinbarung darf nicht später als die Satzung wirksam werden.</p> <p>Der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde sind die konkret aus einem Ökokonto auszubuchenden Maßnahmen nach Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 umgehend mitzuteilen.</p> <p>5. Die Regelungen der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie die notwendige Bauzeitenregelung zum Schutz der Fauna sind im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplans zwingend zu beachten. Die jeweiligen Vorhabenträger sind von der Gemeinde bzw. der Wirtschaftsförderungsgesellschaft entsprechend zu verpflichten.</p> <p><u>Städtebau und Planungsrecht</u></p> <p>Unter Punkt 5.5 „Hinweise“ sowie in der Begründung unter Punkt 6.2 „Grünordnerische Festsetzungen“ wird formuliert, dass für die Entnahme von Alleebäumen „gem. Regelung im Entwurf“ die erforderliche Befreiung in Aussicht gestellt werden kann. Welcher Entwurf ist gemeint? Und welche Regelung? Ich bitte um Klarstellung.</p> <p>Die Festsetzung Nr. 3.1 formuliert eine Bauweise, die abweichend ist. In der Nutzungsschablone muss dann entsprechend ein „a“ (statt „o“) festgesetzt werden.</p> <p>Im Auftrag</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Die Knickschutzstreifen befinden sich innerhalb der Maßnahmenflächen. In der Begründung wird eine Ergänzung zur Lage der Knickschutzstreifen vorgenommen. Eine extra Darstellung des Schutzstreifens innerhalb der Maßnahmenfläche ist entsprechend nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Ausführungen zum Knickschutzstreifen unter Ziffer 6.2 der Begründung werden entsprechend der Festsetzung Punkt. 5.4 Text Teil B ergänzt.</p> <p>Das Plangeltungsbereich ist von einem Vermessungsbüro eingemessen worden. Der benannte Knick liegt außerhalb, unmittelbar an der Plangeltungsbereichsgrenze.</p> <p>Zu 4: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Zu 5: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p><u>Städtebau und Planungsrecht</u> Zu Abs. 1: Wird zur Kenntnis und berücksichtigt. Zur Klarstellung wird die von der UNB genannte Formulierung unter dem Hinweis Ziffer 6.2 der Begründung und unter Punkt 5.5 Text Teil B entsprechend übernommen.</p> <p>Zu Abs. 2: Wird zur Kenntnis und berücksichtigt, die Korrektur wird vorgenommen.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschlag

Apel

Von: Info [mailto:info@bsk-moelln.de]  
Gesendet: Freitag, 11. Januar 2019 08:33  
An: apel@bsk-moelln.de  
Betreff: WG: Gemeinde Alt-Mölln - 3. Änderung des B-Plans Nr. 6 (Stand: Dez. 2018) / Abstimmung gem. § 2 (2) BauGB i.V.m. § 4 (2) BauGB



-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Neumann, Cornelia [mailto:Cornelia.Neumann@stadt-moelln.de]  
Gesendet: Donnerstag, 10. Januar 2019 14:27  
An: info@bsk-moelln.de  
Betreff: Gemeinde Alt-Mölln - 3. Änderung des B-Plans Nr. 6 (Stand: Dez. 2018) / Abstimmung gem. § 2 (2) BauGB i.V.m. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Zuge der Abstimmung gemäß § 2 (2) BauGB i.V.m. § 4 (1) BauGB per e-mail vom 04.06.2018 übersandte Stellung zum Vorentwurf (Stand: Mai 2018) gilt auch für den mit Schreiben vom 04.12.2018 vorgelegten Entwurf (Stand: Dezember 2018).

Mit freundlichen Grüßen,  
im Auftrag

Cornelia Neumann  
Fachdienstleitung

Stadt Mölln  
Der Bürgermeister  
FB Bauen und Stadtentwicklung  
FD Planung  
Wasserkrüger Weg 16  
23879 Mölln

Telefon 04542 - 803 209  
Telefax 04542 - 803 241  
cornelia.neumann@stadt-moelln.de  
www.moelln.de

Wird zur Kenntnis genommen, in der Stellungnahme vom 04.06.2018 wurden die Belange der Stadt Mölln nicht berührt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschlag



NABU Mölln, Mittelstraße 2, 23879 Mölln

BSK Bau  
Stadtplaner Kontor  
Frau Apel  
Postfach 1178  
23871 Mölln



NABU Schleswig Holstein  
Bereich Verbandsbeteiligung

Mölln, 24.12.2018

Per Mail

Ihr Zeichen: Ihr Schreiben vom: unser Zeichen:  
Frau Apel 4.12.2018 831-18/805-18  
erhalten 5.12.2018

Landesgeschäftsstelle Schleswig-  
Holstein  
Bereich Verbandsbeteiligung  
Angelika Krützfeldt  
Tel. +49 (0)4321.953072 direkt  
Tel. +49 04321 - 53 73 4  
Fax +49 04321 - 59 81  
Angelika.Kruezfeldt@NABU-SH.de

**Gemeinde Alt Mölln**  
**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6, 3. Änderung -**  
**Stecknitztal - 2. Vorlage**  
Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung über die  
öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Apel

der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten  
Unterlagen. Der NABU, vertreten durch den NABU Mölln, nimmt  
zu dem o. a. Vorhaben wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme gilt  
zugleich für den NABU Mölln und den NABU Schleswig-Holstein.

NABU Schleswig-Holstein  
Färberstraße 51  
24534 Neumünster  
Tel. +49 (0)4321.53734  
Fax +49 (0)4321.5981  
Info@NABU-SH.de  
www.NABU-SH.de

Der NABU nimmt den Inhalt der zweiten Vorlage zur Kenntnis,  
dass nunmehr

- in Absprache mit der UNB eine Vereinbarung getroffen wurde,  
dass für Einfahrten Bäume aus der Allee, in Einzelabstimmung  
mit der Bauaufsicht und der UNB gefällt werden können und  
das pro gefälltem Baum ein Ersatzbaum gleicher Art in die  
Allee eingefügt werden muß,
  - der erforderliche Flächenausgleich in Form von 1.710 m² auf  
der Maßnahmenfläche der Ausgleichsagentur SH, die sich  
direkt im Anschluss des Ökokontos ÖK 038-01 Mühlenbach  
Hornbek, befindet, erbracht wird
- und
- der erforderliche Knickausgleich von 50 m im Verhältnis 1:1 auf  
dem Ökokonto ÖK 088-41 Knick Uelsby 1, Flurstück Uelsby  
10\*34 in der Gemeinde Uelsby im Kreis Schleswig-Flensburg  
ausgeglichen werden soll.

Spendenkonto  
Sparkasse Südholstein  
BLZ 230 510 30  
Konto 28 50 80  
IBAN DE16 2305 1030 0000 2850 80  
BIC NOLADE21SHO

Der NABU ist ein staatlich anerkannter  
Naturschutzverband (nach § 63  
BNatSchG) und Partner von Birdlife  
International. Spenden und Beiträge sind  
steuerlich absetzbar. Erbschaften und  
Vermächtnisse an den NABU sind  
steuerbefreit.

Die Auflistung der Inhalte wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p data-bbox="338 379 405 400">Seite 2/2</p> <div data-bbox="862 316 1070 454"></div> <p data-bbox="338 488 987 549">Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor. Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.</p> <p data-bbox="338 568 517 608">Mit freundlichem Gruß i. A.</p> <p data-bbox="338 624 439 655"><i>Borck</i></p> <p data-bbox="338 671 439 711">Trudel Borck NABU Mölln</p>	<p data-bbox="1106 496 1749 528">Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschlag

Schleswig-Holstein  
Der echte Norden



Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantau-Str. 70 | 24837 Schleswig  
BSK Bau + Stadtplaner Kontor  
z.Hd. Frau Apel  
Postfach 1178  
23871 Mölln

Obere Denkmalschutzbehörde  
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 04.12.2018/  
Mein Zeichen: bplan6änd3-Alt Mölln-Lau /  
Meine Nachricht vom: /



Anja Schlemm  
anja.schlemm@alsh.landsh.de  
Telefon: 04621 387-29  
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 17.12.2018

**3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Alt Mölln**  
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Apel,

unsere Stellungnahme vom 05.06.2018 wurde richtig in die Begründung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Alt Mölln für das Gebiet „westlich des Elbe-Lübeck-Kanals und östlich der B 207, an der Erschließungsstraße Stecknitztal, nördlich des Schwartenpolweges liegend“ übernommen. Sie ist weiterhin gültig.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Kerstin Orlowski

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschlag

Gewässerunterhaltungsverband  
Priesterbach  
Herzogtum Lauenburg



Gewässerunterhaltungsverband Priesterbach  
Robert - Bosch - Str. 21a • 23909 Ratzeburg

Tel. - Nr.: 0 45 41 / 85 70 88 - 0  
Fax - Nr.: 0 45 41 / 85 70 88 - 1  
E-Mail: info@glv-rz.de

BSK  
Bau + Stadtplaner Kontor  
Frau Apel  
Postfach 1178



23871 Mölln

Bankverbindung:  
Raiffeisenbank eG Ratzeburg  
BLZ: 200 698 61  
Kto.-Nr.: 87 734  
IBAN: DE96 2006 9861 0000 0877 34  
BIC: GENODEF1RRZ

Sachbearbeiter: Frau Buchner  
Unser Zeichen: 08-II-0029-181212  
Ihr Zeichen:  
Durchwahl: 85 70 88 - 5  
E-Mail: buchner@glv-rz.de  
Datum: 12.12.2018

**3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Alt-Mölln  
-Stellungnahme-**

Sehr geehrte Frau Apel,

gemäß Punkt 4 (Ver- und Entsorgung) des B-Planes soll das Regenwasser der Grundstücke auf diesen verbleiben und über Versickerungsanlagen dem Grundwasser zugeführt werden. Es sind somit keine Gewässer des Verbandes betroffen.

Der Gewässerunterhaltungsverband Priesterbach verweist auch auf seine Stellungnahme vom 28.06.2018 (Az 08-II-0029.28.06.18). Diese behält inhaltlich weiterhin ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

  
I.A. Buchner  
-Verbandstechniker-

Wird zur Kenntnis genommen, in der genannten Stellungnahmen vom 28.06.2018 wurden keine Bedenken vorgetragen.

## Anregung von Person 1

Apel

Von: Hurst, Martin [Martin.Hurst@stadt-moelln.de]  
Gesendet: Dienstag, 26. Februar 2019 09:52  
An: 'Apel'  
Betreff: WG: 3. Änderung des Bebauungsplans Nr.6 der Gemeinde Alt-Mölln



sen

Gesendet: Montag, 25. Februar 2019 21:42  
An: Hurst, Martin <Martin.Hurst@stadt-moelln.de>  
Betreff: 3. Änderung des Bebauungsplans Nr.6 der Gemeinde Alt-Mölln

Sehr geehrter Herr Hurst,

beim Betrachten des Entwurfs der 3. Änderung des B-Plans Nr. 6 der Gemeinde Alt-Mölln ist mir folgender Fehler aufgefallen:

die Knicksignatur an der nördlichen Grenze des Plangebietes fehlt!  
Im Ursprungsplan ist die Knicksignatur vorhanden.

Weiterhin habe ich folgende Fragen zum Änderungsentwurf:

1. Wie ist Punkt 5.5 zu verstehen: für jeden gefälltten Baum ist ein Ersatzbaum als Ergänzung der Allee zu pflanzen.  
Wenn einzelne Alleebäume weggenommen werden, weil sie in der Allee im Weg stehen, wo sollen denn dann die Ersatzbäume als Ergänzung der Allee gepflanzt werden?

2. Wieso führen die grünordnerischen Festsetzungen des B-Plans innerhalb der Grundstücke zu großen Einschränkungen der Gewerbetreibenden? Eine zweireihige Pflanzung aus heimischen Gehölzen an der rechten Grundstücksgrenze führt zu welchen „großen Einschränkungen“ der Gewerbetreibenden? Wie kann die Begrünung eines Grundstücks zu 15% mit Gehölzen zu „großen Einschränkungen“ führen?

Im Umweltbericht wird ein Versiegelungsgrad der Gewerbegrundstücke von 70-80 % angegeben (s.7.2.a.2). 70-80% Versiegelung ist nur auf einigen der bebauten Grundstücke vorhanden, demnach beträgt die restliche Fläche weit mehr als 20-30 % und steht somit auch nicht im Nutzungskonflikt mit den grünordnerischen Festsetzungen.  
Die Versiegelung als Begründung für das Streichen der grünordnerischen Festsetzungen ist nicht nachvollziehbar.

## Abwägungsvorschlag

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Die B-Plan-Änderung soll dem Bestand angepasst werden, der Knick im Norden liegt außerhalb der zu ändernden Fläche und wird daher nicht mit dargestellt bzw. festgesetzt.

Der Knickschutzstreifen liegt hingegen schon im Bereich der 3. Änderung des B-Planes und ist mit dargestellt.

Wenn ein Baum aus der Allee entfernt wird, ist an anderer Stelle in der Allee eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, freie Grünflächen sind hierfür vorhanden.

Hierdurch können Probleme beim Schaffen einer Zufahrt behoben werden, z.B. bei der Davidswerft war die Einfahrt zu schmal für den Betrieb.

Die Einschränkungen auf den Grundstücken wurden von Gewerbetreibenden vielfach bemängelt und selten umgesetzt, der Ausgleich hierfür findet jetzt an anderer Stelle statt.

Anregungen von Person 1	Abwägungsvorschlag
<p>Vor Ort ist mir außerdem zum Thema Alleebäume aufgefallen, dass eine große Anzahl der „Baumscheiben“ als Parkplätze genutzt werden und dementsprechend nicht gepflegt, sondern verdichtet werden und damit nicht mehr vegetationsfähig sind. Dies entspricht nicht den Erhaltungsmaßnahmen des B-Plans gem. § 9 (1) 25b BauGB.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Das Problem der Parksituation ist der Gemeinde bereits bekannt, ist aber in einem B-Planverfahren nicht abwägungsfähig.</p>